

Stellungnahme	Datum: 04.10.2017	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Prüfauftrag: Benennung einer Straße oder eines Weges nach Gerhard Barg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.10.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fordert die Verwaltung auf, näher zu prüfen, ob in einem der Wohngebiete, die in den nächsten 10 Jahren auf Rostocker Gebiet entstehen, eine Straße oder ein Weg nach Gerhard Barg (1858 – 1926) benannt werden kann.

Stellungnahme:

Das originäre Recht, Namensvorschläge zur Benennung zu unterbreiten, obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Straßenbenennungssatzung den zuständigen Ortsbeiräten.

Im Bedarfsfall wird die Namensfindung der Ortsbeiräte durch die Stadtverwaltung auf der Grundlage einer hier vorhandenen umfangreichen Sammlung von Anregungen und Ideen aus verschiedenen Quellen unterstützt.

Die jeweilige Entscheidung trifft nach der Straßenbenennungssatzung im Falle der Benennung nach Personen der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsbeirat.

Eine Benennung mit Namen von Personen hat gemäß den Grundsätzen der Straßenbenennung (Anlage zur Straßenbenennungssatzung) nur in Ausnahmefällen zu erfolgen.

Bei den zurückliegenden Straßenbenennungen in der Hansestadt Rostock hat sich das o.g. Verfahren bewährt.

Der vorgeschlagene Name Gerhard Barg (Schiffbauer, Yachtkonstrukteur und Werftdirektor) ist keinem der thematischen Schwerpunkte der Anlage zur Straßenbenennungssatzung, d.h. keinem Ortsteil zuzuordnen.

Roland Methling